



# Statuten

---

Stand: Oktober 2023





<b>V.</b>	<b>Verlust der Mitgliedschaft</b>	<b>16</b>
Artikel 15	<b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>	16
Artikel 16	<b>Ausschluss</b>	16
Artikel 17	<b>Folgen des Ausscheidens</b>	17
Artikel 18	<b>Folgen der Verletzungen der Statuten und Reglemente</b>	17
<b>VI.</b>	<b>Verbandsorgan</b>	<b>17</b>
Artikel 19	<b>Organe</b>	17
Artikel 20	<b>Wählbarkeit und Amtsdauer</b>	17
<b>VII.</b>	<b>Die einzelnen Verbandsorgane</b>	<b>18</b>
<b>A.</b>	<b>Generalversammlung</b>	
Artikel 21	<b>Oberstes Organ</b>	18
Artikel 22	<b>Einberufung</b>	18
Artikel 23	<b>Anträge</b>	18
Artikel 24	<b>Vorsitz</b>	18
Artikel 25	<b>Kompetenzen</b>	19
Artikel 26	<b>Stimmrecht</b>	20
Artikel 27	<b>Vertretung</b>	20
Artikel 28	<b>Beschlussfassung</b>	20
Artikel 29	<b>Protokoll</b>	21

## **B. Vorstand**

Artikel 30	<b>Zusammensetzung des Vorstandes</b>	21
Artikel 31	<b>Befugnisse und Aufgaben</b>	21
Artikel 32	<b>Einberufung</b>	23
Artikel 33	<b>Beschlussfähigkeit</b>	23
Artikel 34	<b>Protokoll</b>	24
Artikel 35	<b>Zeichnungsberechtigung</b>	24
Artikel 36	<b>Geschäftsstelle</b>	24
Artikel 37	<b>Kommissionen, Arbeitsgruppen, Zweck</b>	24
Artikel 38	<b>Kommissionen, Arbeitsgruppen, Protokoll</b>	24
Artikel 39	<b>Delegierte, Wahl und Aufgaben</b>	25

## **C. Kontrollstelle, Rechnungsprüfung**

Artikel 40	<b>Wahl, Art und Umfang</b>	25
Artikel 41	<b>Aufgaben, Wahl und Amtsdauer</b>	25

## **VIII. Beiträge, Entschädigungen und Finanzen**

Artikel 42	<b>Allgemeines</b>	25
Artikel 43	<b>Arten von Beiträgen</b>	26
Artikel 44	<b>Jahresbeitrag / Berufsbildungsbeitrag</b>	26
Artikel 45	<b>Sonderbeiträge</b>	27
Artikel 46	<b>Entschädigung</b>	27
Artikel 47	<b>Kosten der Grundausbildung</b>	27

<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	<b>28</b>
Artikel 48 <b>Haftung</b>	28
Artikel 49 <b>Statutenänderungen</b>	28
Artikel 50 <b>Auflösung / Fusion</b>	28
<b>X. Allgemeine Schlussbestimmungen</b>	<b>29</b>
Artikel 51 <b>Inkraftsetzung</b>	29
<b>Anhang</b>	
<b>I     Sektionsgebiet</b>	<b>31</b>
<b>II    Leitbild Gebäudetechnikverband       suissetec Nordostschweiz</b>	<b>32</b>
<b>III   Kosten der Grundausbildung</b>	<b>34</b>
<b>IV    Beitragsreglement</b>	<b>35</b>
<b>V     Ausbildungsvereinbarung</b>	<b>39</b>



# I. Name, Sitz, Verbandsgebiet und Zugehörigkeit

## Artikel 1      **Name**

- 1      suissetec Nordostschweiz (nachstehend Verband genannt), ist ein Verein gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.
- 2      Der Verband hat sein Domizil am Sitz seiner Geschäftsstelle.
- 3      Das Verbandsgebiet ist dem Wirtschafts-Grossraum Zürich gleichzusetzen. (siehe Karte im Anhang)
- 4      Der Verband ist Mitglied des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes «suissetec».
- 5      Die männliche Formulierung im folgenden Text gilt ebenso für die weibliche.
- 6      Der Verband kann auch Mitglied anderer Organisationen sein oder Zusammenschlüsse und Fusionen eingehen mit ähnlichen Körperschaften, wenn diese die gleichen Interessen verfolgen.

# II. Zweck, Aufgaben und Massnahmen des Verbandes sowie deren Durchführung

## Artikel 2      **Zweck**

- 1      Der Verband vereinigt die ausführenden Unternehmungen sowie die Planungsunternehmen des Sanitär-, des Spenglerei-, des Heizungs-, des Klima- und des Lüftungsgewerbes und anderen verwandten Branchen im Verbandsgebiet.
- 2      Der Verband bezweckt die kollektive Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Branchenpartnern und der Öffentlichkeit.
- 3      Der Verband nimmt sowohl politische, standesmässige als auch technische, wirtschaftliche und ausbildungsrelevante Anliegen wahr.



- 4 Der Verband legt besonderes Gewicht auf die Aus- und Weiterbildung sowie die Sicherstellung eines guten Berufsnachwuchses.
- 5 Der Verband ist bestrebt, die Brancheninteressen möglichst einheitlich nach aussen zu vertreten. Er berücksichtigt dabei die speziellen Anliegen und Interessen der im Verband vertretenen Firmen.

### Artikel 3 **Hauptaufgaben**

- 1 Der Verband setzt sich für eine freie, sozial- und umweltverträgliche Gesellschafts- und Staatsordnung und eine darauf ausgerichtete Wirtschaftsverfassung ein.
- 2 Der Verband setzt sich für staatliche Rahmenbedingungen ein, welche es ermöglichen, dass der Stellenwert der angeschlossenen Branchen sowohl in der Gesellschaft als auch in der Wirtschaft gebührend wahrgenommen wird.
- 3 Der Verband unterstützt die regionale Berufsbildungskommission (BBK) in der Aus- und Weiterbildung der von ihr betreuten Branchen und Mitglieder der Gebäudetechnik.
- 4 Der Verband unterstützt seine Mitglieder mit Dienstleistungen, die es ihnen ermöglichen und erleichtern, die unternehmerischen Aufgaben wahrzunehmen und ihre Marktstellung zu stärken.
- 5 Der Verband setzt sich mit den technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der von ihm betreuten Branchen laufend auseinander und sorgt für eine geeignete Mitgliederinformation und Weiterbildung.
- 6 Der Verband fördert die Kollegialität zwischen den Mitgliedern und den Branchenangehörigen. Er unterstützt regionale Anliegen der Mitglieder.
- 7 Zweck und Hauptaufgaben können im Anhang «Leitbild» erweitert werden.

## Artikel 4 **Wirtschaftliche Interessenwahrung**

- Förderung eines fairen Wettbewerbs
- Mitwirkung bei der Realisierung von gewerbepolitisch vertretbaren Submissionsvorschriften der öffentlichen Hand
- Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Mitglieder im Verkehr mit Kunden, Lieferanten, Behörden und Schulen
- Stellungnahme gegenüber Massnahmen, Verfügungen, Gesetzen und Verordnungen der Behörden und deren Verwaltungsorgane, soweit die Brancheninteressen direkt oder indirekt berührt werden
- Mitwirkung bei Vernehmlassungen
- Massnahmen zur Durchsetzung der Konzessionsvorschriften im Gas-, Wasser- und Abwasserfach
- Mitwirkung und Vertretung der Verbandsinteressen in den zuständigen Gewerbeverbänden, anderen gewerblichen Organisationen und suissetec.

## Artikel 5 **Nachwuchswerbung, Aus- und Weiterbildung**

- Gezielte Nachwuchsförderung in Zusammenarbeit mit der Berufsbildungskommission Gebäudetechnik Nordostschweiz (BBK-GN), dem Dachverband suissetec, weiteren Verbänden und gewerblichen Organisationen
- Anbieten und Durchführung von Eignungstests
- Sicherstellen einer qualitativ hochstehenden und strukturierten Lehrlingsausbildung nach Vorgaben des qualifizierten Lehrbetriebes (QLB) suissetec
- Unterstützen der überbetrieblichen Kursinstitutionen
- Unterstützen der Lehrabschlussprüfungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bildungsinstanzen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder und der in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer
- Förderung der Unternehmerschulung.

## Artikel 6 **Sozialpartnerbeziehungen**

- Sicherstellung des Arbeitsfriedens auf gesamtarbeitsvertraglicher Grundlage
- Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitskonflikten.

## Artikel 7 **Durchführung**

- 1 Der Verband erfüllt seine Aufgaben namentlich dadurch, dass er seine Mitglieder im Rahmen des Verbandszweckes unterstützt. Er ist im Besonderen zuständig für die Behandlung und die Interessenwahrung auf Verbandsebene. Hier arbeitet er so eng wie möglich mit den benachbarten Verbänden und anderen gewerblichen Organisationen zusammen.
- 2 Für die Behandlung und die Interessenwahrung von Verbandsbelangen, die von kantonaler oder gesamtschweizerischer Bedeutung sind, arbeitet der Verband mit anderen gewerblichen Organisationen und suissetec zusammen.
- 3 Zur Erfüllung des Verbandszweckes und zur Durchführung der Aufgaben kann der Verband
  - Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen, Verträge abschliessen, Empfehlungen bekanntgeben
  - sich anderen Organisationen anschliessen und die damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen übernehmen
  - Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen
  - gebührende personelle Vertretungen in Organen der angeschlossenen gewerblichen Organisationen und Verbänden und suissetec erwirken
  - Anträge, Vorstösse oder Anfragen an die Organe benachbarter Organisationen und Verbände stellen
  - zur Förderung der beruflichen Grund-, Aus- und Weiterbildung mit anderen Verbänden und gewerblichen Organisationen und suisse-tec zusammenarbeiten.

## Artikel 8 **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung der Mitteilungen erfolgt durch Mitgliederversammlungen, Infoveranstaltungen, Mitgliederzirkulare, Internet oder durch das suisse-tec Organ.

# III. Mitgliedschaft

## Artikel 9 **Mitgliederkategorien**

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Ausführende Unternehmen
2. Planungsunternehmen
3. Ehrenmitglieder
4. Passivmitglieder
5. Hersteller / Lieferanten
6. Spezielle Organisationen / Partnermitglieder

### **1. Ausführende Unternehmen**

Als ausführende Unternehmen können dem Verband alle Unternehmungen beitreten, welche anwendungsorientierte Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gebäudetechnik anbieten und im Verbandsgebiet domiziliert sind. (Anforderungsprofil gemäss Anhang)

### **2. Planungsunternehmen**

Als Planungsunternehmen können alle Unternehmen dem Verband beitreten, welche konzeptionelle oder planerische Dienstleistungen in den vom Verband abgedeckten Gebieten anbieten. (Anforderungsprofil gemäss Anhang)

### **3. Ehrenmitglieder**

- 1 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die hervorragende Dienste für den Verband geleistet haben.
- 2 Einem ausscheidenden langjährigen Präsidenten kann die Ehrenpräsidentenwürde verliehen werden.

## 4. Passivmitglieder

Passivmitglieder können werden:

- ehemalige Inhaber bzw. leitende Angestellte von Mitgliedunternehmen (pensioniert, Geschäft verkauft, nicht mehr aktiv)
- Personen, die in einer Institution bzw. Organisation der beruflichen Bildung oder einer Organisation des suissec Gewerbes tätig sind
- interessierte Personen, die der Branche nahestehen.

## 5. Hersteller / Lieferanten

Als Hersteller / Lieferanten werden Unternehmen aufgenommen, die Produkte herstellen oder vertreiben, welche auf dem Gebiet der Gebäudetechnik angewendet werden.

## 6. Spezielle Organisationen / Partnermitglieder

- 1 Der Verband kann auch Organisationen / Partnermitglieder aufnehmen, welche aufgrund ihrer Ausrichtung und Aktivitäten mit den vom Verband betreuten Branchen eng verbunden sind. Insbesondere gilt dies für Bildungseinrichtungen, öffentliche und halbstaatliche Werke im Bereiche der Wasserversorgung, Wasserentsorgung und der Energieversorgung.
- 2 Sofern Werke über Installationsabteilungen verfügen, müssen diese wie ausführende Unternehmungen die Mitgliedschaft erwerben.

### Artikel 10 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Für die Aufnahme ist die Einreichung eines schriftlichen Aufnahmege-suches an die Geschäftsstelle erforderlich. Über die Aufnahme ent-scheidet der Vorstand provisorisch. Die definitive Aufnahme erfordert einen Beschluss der Generalversammlung.
- 2 Die Mitgliedschaft im Verband tritt in Rechtskraft, sobald die unter-zeichneten Statuten, Reglemente und weiteren Unterlagen bei der Geschäftsstelle deponiert sind.
- 3 Die Mitgliedschaft für ausführende Unternehmen und Planungsunter-nehmen ist für den Gesamtbetrieb zu erwerben. Auf entsprechenden

Nachweis können Betriebsteile, die auf branchenfremde Leistungen entfallen, ausgenommen werden. Diese Ausnahme gilt lediglich für Branchenteile, in denen der Verband kein spezifisches Angebot anbietet.

- 4 Die Mitgliedschaft im Verband ist zwingend mit der Mitgliedschaft im suissetec verbunden.
- 5 Die Aufnahme wird im suissetec Organ publiziert.
- 6 Die Mitgliedschaft als Passivmitglied geschieht durch eine einfache Anfrage an die Geschäftsstelle. Über die Mutation entscheidet der Vorstand.
- 7 Das schriftliche Gesuch zur Aufnahme in den Verband von Herstellern, Lieferanten, Partnermitgliedern und Organisationen ist an die Geschäftsstelle zu senden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Artikel 11 Rechte**

- 1 Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Verbandes, wie Versammlungen, Kursen, Exkursionen usw. unter gleichen Bedingungen teilzunehmen.
- 2 Ausführende Unternehmen und Planungsunternehmen sind in alle Organe des Verbandes und des suissetec wählbar. An Generalversammlungen haben sie Antrags- und Stimmrecht.
- 3 Die weiteren Mitgliederkategorien haben an der Generalversammlung beratende Stimme.
- 4 Allen Mitgliedern steht das Dienstleistungsangebot des Verbandes gemäss den Bestimmungen der Generalversammlung oder des Vorstandes zur Verfügung.

## Artikel 12 **Pflichten**

- 1 Sämtliche Mitgliederkategorien verpflichten sich, die Statuten des Verbandes (inkl. Anhänge), die Reglemente, Beschlüsse, finanziellen Verpflichtungen und die Anordnungen der zuständigen Organe einzuhalten und zu befolgen.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle und den zuständigen Organen alle für die Durchführung der Verbandsaufgaben und die für die Wahrung der Verbandsinteressen notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3 Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinsrechtes und entsprechend ihrer Mitgliederkategorie gehalten, sich möglichst aktiv am Verbandsleben zu beteiligen.
- 4 Die ausführenden Unternehmen haben sich an den jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag sowie an die für das Verbandsgebiet gültigen Ergänzungsbestimmungen zu halten.
- 5 Die Mitglieder, welche Lehrlinge ausbilden, verpflichten sich gemäss Anhang II, Mitglieder, Absatz 3 den Branchennachwuchs auszubilden.

## Artikel 13 **Beitritt zur Verbandsausgleichskasse**

- 1 Diejenigen Mitglieder, die gesetzlich dazu verpflichtet sind, müssen der Verbandsausgleichskasse (SPIDA) beitreten.
- 2 Mitglieder, die aufgrund staatlicher Vorschriften oder bisheriger Zugehörigkeiten einer anderen Ausgleichskasse beitreten müssen oder dort Mitglied sind, sind von der Beitrittspflicht zur Verbandsausgleichskasse entbunden.

## Artikel 14 **Auskunftspflicht**

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für die Wahrung der Verbandsaufgaben nötigen Angaben zu machen und im Streitfall die entsprechenden Belege und Unterlagen vorzulegen.
- 2 Dabei muss die Wahrung der Firmengeheimnisse sichergestellt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes kann auf dessen Kosten eine anerkannte Treuhandgesellschaft eingeschaltet werden.

# V. Verlust der Mitgliedschaft

## Artikel 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft von ausführenden Unternehmen und Planungsunternehmen erlischt bei der Auflösung des Unternehmens (Tod, Liquidation, Konkursöffnung); bei Aufgabe der die Mitgliedschaft begründeten Branchenaktivitäten oder bei Verlust der für die Mitgliedschaft notwendigen Bedingungen oder durch Kündigung.
- 2 Im Falle des Erlöschens durch den Tod des Geschäftsführers bei Einzelfirmen und Personengesellschaften oder bei Geschäftsübergang kann die Mitgliedschaft von den Rechtsnachfolgern ununterbrochen weitergeführt werden, sofern sie dies innert neunzig Tagen erklären. Die Nachfolger müssen innerhalb einer nützlichen Frist nachweisen, dass sie die an die Mitgliedschaft geknüpften Bedingungen erfüllen.
- 3 Der Austritt aus dem Verband bezieht sich bei Firmen mit Filial- und ähnlichen Betrieben immer auf den Verband und suissetec insgesamt.
- 4 Der Austritt aus dem Verband kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden. Die Kündigung ist mindestens sechs Monate vorher der Geschäftsstelle einzureichen.

## Artikel 16 Ausschluss

- 1 Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie statutarische oder andere Verpflichtungen, so die Entrichtung der Mitgliederbeiträge, trotz vorhergehender Mahnung nicht erfüllt haben oder sonst gegen Verbandsinteressen verstossen.
- 2 Vor dem Ausschlussentscheid ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, die Möglichkeit der Anhörung vor dem Vorstand zu bieten. Ferner hat es das Recht, sich vor der dem Ausschlussentscheid folgenden Generalversammlung zu verteidigen. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen endgültig.



## Artikel 17 **Folgen des Ausscheidens**

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

## Artikel 18 **Folgen von Verletzungen der Statuten und Reglemente**

- 1 Mitglieder, welche die Interessen des Verbandes missachten oder ihm Schaden zufügen werden verwahrt und im Wiederholungsfall ausgeschlossen.  
Allfällige Sanktionen in suissetec Belangen erfolgen durch die suissetec direkt.

# VI. Verbandsorgane

## Artikel 19 **Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Kontrollstelle

## Artikel 20 **Wählbarkeit und Amtsdauer**

- 1 Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der ständigen Kommissionen und die Delegierten werden alle drei Jahre gewählt. Ersatzwahlen werden jeweils für den Rest der Amtsdauer getroffen.
- 2 In den Vorstand sind nur natürliche Personen von ausführenden Unternehmen und Planungsunternehmen wählbar.
- 3 Die Wählbarkeit als Präsident ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Dabei zählt eine eventuelle Amtszeit als Mitglied des Vorstandes nicht mit.

# VII. Die einzelnen Verbandsorgane

## A. Generalversammlung

### Artikel 21 **Oberstes Organ**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Soweit das Gesetz und die Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, entscheidet sie in allen Verbandsangelegenheiten endgültig.

### Artikel 22 **Einberufung**

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres statt.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor dem Zusammentreffen, unter Bekanntmachung der Traktanden durch Zirkular und Zustellung der notwendigen Unterlagen, zu erfolgen.
- 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand oder mindestens der fünfte Teil der Mitglieder verlangt.

### Artikel 23 **Anträge**

- 1 Anträge von ausführenden Unternehmen und von Planungsunternehmen an die Generalversammlung müssen acht Wochen vorher schriftlich begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie werden vom Vorstand vorberaten und begutachtet.
- 2 Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht endgültig Beschluss gefasst werden. Sie gehen dann, wenn sie als erheblich erklärt werden, zur Behandlung an den Vorstand.

### Artikel 24 **Vorsitz**

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied aus den eigenen Reihen.

## Artikel 25      **Kompetenzen**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- 1      Erlass und Änderung der Statuten
- 2      Erlass von Reglementen und Erteilung verbindlicher Instruktionen an den Vorstand über die Durchführung des Verbandszweckes und die Erfüllung der Verbandsaufgaben (Leitbild, Politik)
- 3      Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- 4      Wahl der Kontrollstelle
- 5      Abnahme des Jahresberichtes
- 6      Abnahme der Bilanz und der Erfolgsrechnung
- 7      Entlastung des Vorstandes
- 8      Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge und der Berufsbildungsbeiträge
- 9      Festsetzung der ausserordentlichen Jahresbeiträge
- 10     Genehmigung des Budgets
- 11     Genehmigung von Reglementen
- 12     Beschlussfassung über Arbeitsprogramm und Zielsetzungen
- 13     Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben
- 14     Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- 15     Ausschluss von Mitgliedern im Rekursverfahren
- 16     Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 17     Beschlussfassung über Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen bzw. Verbänden und Genehmigung der entsprechenden Verträge / Statuten
- 18     Beschlussfassung über Ergänzungsbestimmungen zum Gesamtarbeitsvertrag
- 19     Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

## Artikel 26      **Stimmrecht**

- 1      An der Generalversammlung hat jedes ausführende Unternehmen und jedes Planungsunternehmen eine Stimme.
- 2      Von jeder Firma ist nur einer der unterschreibungsberechtigten Vertreter stimmberechtigt.

## Artikel 27      **Vertretung**

- 1      An der Generalversammlung kann sich jedes ausführende Unternehmen und jedes Planungsunternehmen im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied mit Wahl- und Stimmrecht vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehene Vollmacht auszuweisen.
- 2      Maximal können zwei stimmberechtigte Mitglieder durch ein wahlberechtigtes Mitglied vertreten werden.

## Artikel 28      **Beschlussfassung**

- 1      Bei Wahlen kann die Generalversammlung von Fall zu Fall entscheiden, ob sie offen oder geheim erfolgen sollen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 2      Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Die Generalversammlung kann jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3      Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt sind kein Stimmrecht.
- 4      Bei Stimmgleichheit ist eine Wahl nicht zustande gekommen, ein Antrag ist abgelehnt und ein Beschluss ist nicht gefasst.

## Artikel 29      **Protokoll**

- 1      Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern innert dreissig Tagen zur Genehmigung zugestellt wird.
- 2      Einsprachen gegen das Protokoll sind innert dreissig Tagen nach der Zustellung an die Mitglieder an die Geschäftsstelle zu richten.
- 3      Erfolgen innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Einsprachen zum Protokoll, wird der Vorstand das Protokoll der Generalversammlung als genehmigt erklären.
- 4      Erfolgen innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist Einsprachen zum Protokoll, werden diese der nächsten Generalversammlung mitsamt dem Protokoll zur Genehmigung vorgelegt.

## **B.      Vorstand**

### Artikel 30      **Zusammensetzung des Vorstands**

- 1      Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Finanzverantwortlichen und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
- 2      Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Wird der ordentlich gewählte BBK-GN Vorsitzende aus den Reihen der suissetec Nordostschweiz gestellt, so nimmt er automatisch Einsitz in den Vorstand der suissetec Nordostschweiz.
- 3      Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine regionale und branchenbezogene Vertretung zu achten.
- 4      Das gleichzeitige Ausscheiden des Präsidenten und des Finanzverantwortlichen sowie von mehr als 50 % des gesamten Vorstandes ist nicht möglich. Die Amtsältesten haben Vorrang.

### Artikel 31      **Befugnisse und Aufgaben**

- 1      Der Vorstand ist leitendes und ausführendes Organ des Verbandes.
- 2      Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten des Verbandes und beschliesst in eigener Kompetenz alle in den Verbandszweck fallenden

Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

- 3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen unter anderem:
  - 1 allgemeine Aufsicht über die Geschäftsstelle
  - 2 Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
  - 3 Vorbereitung von Anträgen an die Generalversammlung
  - 4 Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - 5 Durchführung von regionalen Mitgliedertreffen (Feierabendgespräche)
  - 6 Wahl der Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder und der Delegierten
  - 7 Wahl der Geschäftsstelle
  - 8 Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen kumuliert zehn Prozent des laufenden Budgets nicht überschreiten
  - 9 Anordnung von Massnahmen, die an sich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, jedoch wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen. Die nächste Generalversammlung ist darüber eingehend zu orientieren. Diese Geschäfte sind nachträglich durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen
  - 10 Stellungnahme zu besonderen Verbandsfragen auf Antrag von Vorstands- oder von Verbandsmitgliedern
  - 11 Ausarbeitung von Reglementen und Richtlinien
  - 12 Beschlussfassung über Jahresrechnung, Jahresbericht und Budget zuhanden der Generalversammlung
  - 13 aktive Mitgliederwerbung
  - 14 Entscheid über Ausschluss
  - 15 Durchführung von Vermittlungsverhandlungen

- 16 Ausarbeitung einer Organisationsstruktur für den Verband
- 17 Beschlussfassung über Verbandsleitbild, Verbandspolitik, Arbeitsprogramm und Zielsetzungen zuhanden der Generalversammlung
- 18 Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
- 19 Kenntnisnahme der Berichte der Delegierten und Kommissions- und Gremien
- 20 Antrag zuhanden der Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 21 Beschlussfassung über die Durchführung von fachlichen oder betriebswirtschaftlichen Tagungen für Unternehmer und Mitarbeiter der angeschlossenen Betriebe
- 22 aktive Imagepflege
- 23 Beschlussfassung über Aktivitäten der Nachwuchswerbung
- 24 Überwachung der Lehrlingsausbildung, der überbetrieblichen Kurse, allfälliger Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen
- 25 Mitwirkung bei der Durchsetzung des Konzessionswesens
- 26 Festlegung von Verbandsausflügen und Verbandsreisen

## Artikel 32 **Einberufung**

- 1 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident veranlasst die Einladung. Die Einberufung muss ausserdem erfolgen, wenn es drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.
- 2 Die Einladung erfolgt mit Traktandenliste.

## Artikel 33 **Beschlussfähigkeit**

- 1 Jede statutenkonform eingeladene Sitzung des Vorstands ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

## Artikel 34      **Protokoll**

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

## Artikel 35      **Zeichnungsberechtigung**

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzverantwortliche und der Geschäftsstellenleiter je kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte aus seinen Reihen bestimmen.
- 2 Bei normalen Mitgliederkorrespondenzen zeichnet der Geschäftsstellenleiter einzeln.

## Artikel 36      **Geschäftsstelle**

- 1 Der Verband unterhält eine eigene Geschäftsstelle, die während den üblichen Bürozeiten ständig erreichbar ist.
- 2 Der Vorstand wählt einen Geschäftsstellenleiter, welcher für die Besorgung der laufenden Geschäfte verantwortlich zeichnet.
- 3 Der Geschäftsstellenleiter besitzt kein Stimmrecht; er hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

## Artikel 37      **Kommissionen, Arbeitsgruppen, Zweck**

Zur Unterstützung der in den Statuten festgelegten Verbandszwecke kann der Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Zweck, der Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereich werden durch den Vorstand festgelegt.

## Artikel 38      **Kommissionen, Arbeitsgruppen, Protokoll**

Über die Verhandlungen in den Kommissionen und Arbeitsgruppen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle zuzustellen ist.



## Artikel 39 **Delegierte, Wahl und Aufgaben**

Die Delegierten werden durch den Vorstand gewählt. Sie vertreten den Verband in Organisationen, denen der Verband als Mitglied angehört. Auf eine regionale Interessenwahrung ist bei der Auswahl der Delegierten zu achten.

## C. **Kontrollstelle, Rechnungsprüfung**

### Artikel 40 **Wahl, Art und Umfang**

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus einem Berufsrevisor (Revisions- und/oder Treuhandgesellschaft).
- 2 Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle auf die Dauer von einem Jahr.

### Artikel 41 **Aufgaben, Wahl und Amtsdauer**

Die Aufgaben der Kontrollstelle sind im Schweizerischen Obligationenrecht sowie im Geschäftsreglement umschrieben, das als integrierender Bestandteil dieser Statuten gilt.

# VIII. **Beiträge, Entschädigungen und Finanzen**

## Artikel 42 **Allgemeines**

- 1 Der Verband strebt einen ausgeglichenen Haushalt an.
- 2 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 3 Das Verbandsvermögen wird durch die Geschäftsstelle verwaltet.

## Artikel 43      **Arten von Beiträgen**

- 1 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - a) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - b) den ordentlichen Berufsbildungsbeiträgen der Mitglieder
  - c) den freiwilligen Zuwendungen
  - d) den weiteren, nicht näher bezeichneten Einnahmen.

## Artikel 44      **Jahresbeitrag / Berufsbildungsbeitrag**

- 1 Jedes ausführende Unternehmen leistet einen Jahresbeitrag. Dieser besteht aus einem Grundbeitrag und einem variablen, degressiven Lohnsummenbeitrag sowie weiteren, von der Generalversammlung beschlossenen, Spezialbeiträgen.
- 2 Jedes Planungsunternehmen leistet einen Jahresbeitrag. Dieser besteht aus einem Grundbeitrag und einem variablen, nach Mitarbeiterzahl abgestuften Beitrag sowie weiteren, von der Generalversammlung beschlossenen, Spezialbeiträgen.
- 3 Jedes ausführende Unternehmen und jedes Planungsunternehmen leistet zusätzlich zum Jahresbeitrag einen Berufsbildungsbeitrag. Dieser besteht aus einem Grundbeitrag und einem variablen, degressiven Lohnsummenbeitrag sowie weiteren, von der Generalversammlung beschlossenen, Spezialbeiträgen.
- 4 Als Berechnungsgrundlage des variablen Lohnsummenbeitrages bei den ausführenden Unternehmen und bei der Berechnung des Berufsbildungsbeitrages für die ausführenden Unternehmen und die Planungsunternehmen dient die jeweilige AHV-Lohnsumme des Vorjahres eines Unternehmens. Kann im Berechnungsjahr ein Mitglied nachweisen, dass es mindestens 30 % seiner Lohnsumme abgebaut hat, so hat es Anrecht auf eine Ermässigung des Lohnsummenbeitrages.
- 5 Sofern einzelne Betriebsteile fremden Branchen oder anderen Branchenverbänden angehören, entfällt der diesbezügliche Lohnsummenanteil für die Beitragsberechnung.
- 6 Die Generalversammlung legt gleichzeitig mit dem Budget den jeweiligen Grundbeitrag für ausführende Unternehmen und für Planungsun-

ternehmen sowie die Faktoren für die variablen, degressiven Lohnsummenansätze für den Jahresbeitrag und für den Berufsbildungsbeitrag fest. Gleichzeitig bestimmt sie den anrechenbaren Unternehmerlohn bei den juristischen Personen.

- 7 Ehrenmitglieder, die keine selbständige Geschäftstätigkeit mehr ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit.
- 8 Die Beiträge für die Passivmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 9 Hersteller / Lieferanten sowie spezielle Organisationen / Partnermitglieder zahlen einen festen Beitrag, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt wird.
- 10 Die Spezifikationen wie die Beitragsgrundlagen und die Bemessung sowie die Fakturierung sind im Beitragsreglement geregelt, das durch die Generalversammlung erlassen worden ist.

#### Artikel 45 **Sonderbeiträge**

Zur Erfüllung von statutarischen Verbandszwecken kann die Generalversammlung besondere Beiträge mit sachbezogener Zweckbestimmung beschliessen.

#### Artikel 46 **Entschädigung**

Der Verband entschädigt die Mitglieder des Vorstandes sowie die übrigen Verbandsorgane angemessen. Die Entschädigungen sind im Finanzreglement geregelt.

#### Artikel 47 **Kosten der Grundausbildung**

Der Verband trägt die Kosten für die Grundausbildung der Lernenden seiner ausführenden Unternehmen und Planungsunternehmen, nach Abzug der Bundes-, Kantons- und suissec Subventionen (Anhang).

# IX. Schlussbestimmungen

## Artikel 48 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

## Artikel 49 **Statusänderungen**

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten können nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.

## Artikel 50 **Auflösung / Fusion**

- 1 Die Auflösung und /oder die Fusion des Verbandes beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Damit kann auch eine Liquidationskommission betraut werden, die aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen hat.
- 3 Wird die Auflösung beschlossen, so werden vorerst die laufenden Verwaltungskosten, sodann die Liquidationskosten und hierauf die beschlossenen Ausgaben bezahlt.
- 4 Ein allfälliger Liquidationsüberschuss, nach Bezahlung aller Verpflichtungen, muss durch die Generalversammlung der regionalen Aus- und Weiterbildung der Gebäudetechnikbranche im Verbandsgebiet durchgeführt werden.
- 5 Allfällig vorhandene besondere Fonds dürfen ihren Bestimmungen nicht entfremdet werden.

# X. Allgemeine Schlussbestimmungen

## Artikel 51 **Inkraftsetzung**

- 1 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung der suissetec Nordostschweiz vom 28. April 2023 genehmigt worden.
- 2 Sie treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der suissetec per 1. Januar 2024 in Kraft.

suissetec Nordostschweiz  
Gebäudetechnikverband



Der Präsident  
Peter Baumann



Der Geschäftsführer  
Patrick Müller



# Sektionsgebiet



## **Leitbild Gebäudetechnikverband suissetec Nordostschweiz**

Der Gebäudetechnikverband suissetec Nordostschweiz ist der führende Verband der Haustechnikbranche im Wirtschafts-Grossraum Zürich. Er vertritt und unterstützt seine Mitglieder in allen fachlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessengebieten.

Wir wollen diesen Führungsanspruch durch eine aktive Mitgliederpolitik und -akquisition halten und ausbauen.

### **Mitglieder**

Grundsätzlich sind alle in den Bereichen Sanitär, Heizung/ Lüftung/ Klima und Spengler/ Gebäudehülle tätigen Unternehmungen sowie Planungsunternehmen im Wirtschafts-Grossraum Zürich als Mitglieder willkommen.

Wir erwarten von unseren Mitgliedern, dass sie im Verband aktiv mitwirken und die verbandspolitischen Grundsätze und Entscheidungen mittragen. Sämtliche Mitglieder stehen für seriöse und fachlich einwandfreie Dienstleistungen ein.

Lehrbetriebe verpflichten sich, Lernende mit dem notwendigen Engagement und der fachlichen Kompetenz erfolgreich auszubilden. Mitglieder bestätigen diese Bereitschaft mit der Unterzeichnung der Mitgliedschaftsdokumente für suissetec Nordostschweiz und der Anerkennung der Statuten inklusive Anhänge.

### **Erfahrungs- und Informationsaustausch**

Die in suissetec Nordostschweiz organisierten Unternehmungen sprechen miteinander. Sie tauschen fachliche Informationen und Erfahrungen aus, bilden sich auf diese Weise und durch Lehrgänge/Seminare weiter. Sie erhalten damit ihre Wettbewerbsfähigkeit.



## **Bildung**

Wir werten Bildung als zentrales Gut unserer Gesellschaft. Wir initiieren und begleiten Projekte, welche Mitglieder und Jugendliche für die Bedeutung der Berufsausbildung sensibilisieren.

Wir bieten eine umfassende Lehrlingsausbildung an. Wir fördern die Weiterbildung mit geeigneten Lehrgängen oder Weiterbildungskursen.

## **Kooperation**

Wir sind offen für Kooperationen und Beteiligungen mit Partnern, deren Zielsetzungen mit unseren übereinstimmen.

Wir suchen den Dialog mit Politik, Wirtschaft, Behörden und Sozialpartnern.

Wir fördern das Beziehungsnetz und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.

## **Innovation**

suissetec Nordostschweiz ist offen gegenüber den Anforderungen des Marktes sowie Entwicklungen in Gesellschaft und Technologie, ist flexibel und passt seine Ziele und Arbeitsweise den Erfordernissen der Zeit an. suissetec Nordostschweiz fördert auch die offene Haltung der Mitglieder gegenüber neuen Entwicklungen.

## Kosten der Grundausbildung

In Anwendung von Art. 47 der Statuten suissetec Nordostschweiz und dem Anhang 2 der Statuten suissetec «Reglement und Ausführungsbestimmungen über die Bildungsfinanzierung im Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband (suissetec)» werden nachstehend die Beiträge der suissetec Nordostschweiz an die Grundausbildung aufgelistet:

- a) die Kosten der überbetrieblichen Kurse werden zu 100 % vom Verband übernommen
- b) die Kosten der Lehrabschlussprüfung werden vom Verband übernommen
- c) die Kosten der Lehrabschlussfeier werden vom Verband übernommen
- d) die Kosten der freiwilligen VK QV werden vom Verband übernommen

# Beitragsreglement

Gestützt auf Art. 25, Abs. 11 der Statuten erlässt die Generalversammlung ein Reglement über die Mitgliederbeiträge

## Artikel 1 **Sinn und Zweck**

- 1 Die Mitglieder des Verbandes entrichten jährlich einen Jahresbeitrag gemäss den Vorgaben dieses Reglements.
- 2 Es basiert auf Art. 25, Abs. 11 der Statuten.

## Artikel 2 **Beitragsgrundlagen / Beitragsbemessung**

- 1 Zur Erfassung der Grundlagen der Beitragserhebung, wie AHV-Lohnsumme und Angestelltenzahl, erhalten die Mitglieder, in Abweichung zu den Bestimmungen im Geschäfts- und Finanzreglement des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suis-setec) im Januar einen Erhebungsbogen, welcher spätestens bis Ende März der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sowie hinreichend dokumentiert zurückzusenden ist. Aktivmitglieder, welche den Erhebungsbogen nicht innert der gesetzten Frist zurücksenden, werden durch die Geschäftsstelle aufgrund der vorjährigen AHV-Lohnsumme, zusätzlich mit einem Zuschlag von 20 % eingeschätzt.
- 2 Dem Erhebungsbogen ist immer eine Kopie der AHV-Schlussabrechnung des Vorjahres beizulegen.
- 3 Aktivmitglieder, die als Mischbetriebe auch Dienstleistungen ausserhalb der durch den Verband vertretenen Branchen erbringen, haben neben der AHV-Schlussabrechnung andere geeignete Dokumente einzureichen, aus welchen die notwendigen Daten der Beitragsbemessung hervorgehen.
- 4 Werden Aufträge durch temporäre oder Akkord-Mitarbeiter ausgeführt, so ist die dafür aufgewendete Lohnsumme zu 75 % als Berechnungsgrundlage massgebend.

- 5 Aufgrund der Erhebungsgrundlagen wird in Anwendung dieses Reglements der Jahresbeitrag errechnet und in Rechnung gestellt, wobei der darin enthaltene Bildungsbeitrag die Aufwendungen des Verbandes für die Bildung decken muss.

### Artikel 3 **Zahlungsfrist / Akontozahlungen**

- 1 Die Aktivmitglieder leisten bis Ende Februar eines Jahres eine Akontozahlung von 70 % des Vorjahresbeitrages.
- 2 Die Restzahlung ist innerhalb von dreissig Tagen nach erfolgter Restrechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 3 Erfolgt die Zahlung nicht innert der erwähnten Fristen, wird für die Verzugszeit ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden betriebsrechtlichen Vorschriften erhoben. Die Inverzugsetzung erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist automatisch. Ein diesbezügliches Schreiben wird nicht versandt.

### Artikel 4 **Jahresbeitrag für ausführende Unternehmungen**

- 1 Der Jahresbeitrag für ausführende Unternehmungen setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag, der jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird und einem variablen, AHV-lohnsummenabhängigen Beitrag zusammen.
- 2 Der variable, AHV-lohnsummenabhängige Beitrag gestaltet sich nach folgender degressiven Skala und wird anschliessend mit einem Faktor Verbandsbeitrag multipliziert, der jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- 3
- | Massgebliche Lohnsumme in CHF           | Ansatz in % |
|---|-------------|
| bis 250'000                             | 1,0         |
| bis 600'000, für die weiteren 350'000   | 0,9         |
| bis 1'200'000, für die weiteren 600'000 | 0,8         |
| über 1'200'000                          | 0,5         |
- 4 Die Mindestlohnsumme beträgt für Unternehmungen CHF 100'000.—. Für Alleinunternehmer entfällt die Mindestlohnsumme.

## Artikel 5 **Jahresbeitrag für Planungsunternehmungen**

- 1 Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag, der jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird und einem variablen Beitrag nach Anzahl Beschäftigten (inkl. der Lehrlinge) zusammen.
- 2 Der variable Beitrag nach Anzahl der Beschäftigten (inkl. der Lehrlinge) wird anschliessend mit einem Faktor Verbandsbeitrag multipliziert, der ebenfalls jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- 3 

Firmengrösse	Anzahl Mitarbeiter
Stufe 1	0 (Alleinunternehmer)
Stufe 2	1 bis 5
Stufe 3	6 bis 10
Stufe 4	11 bis 20
Stufe 5	über 20

Die degressive Skala des variablen Beitrages legt die Generalversammlung fest.

## Artikel 6 **Bildungsbeitrag für ausführende Unternehmen und für Planungsunternehmungen**

- 1 Der Bildungsbeitrag für die ausführenden und die Planungsunternehmungen setzt sich aus einem fixen Grundbeitrag, der jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird und einem variablen, AHV-lohnsummenabhängigen Beitrag zusammen.
- 2 Der variable, AHV-lohnsummenabhängige Beitrag gestaltet sich nach folgender degressiven Skala und wird anschliessend mit einem Faktor Bildungsbeitrag multipliziert, der ebenfalls jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- 3 

Massgebliche Lohnsumme in CHF	Ansatz in ‰
bis 250'000	1,5
bis 600'000, für die weiteren 350'000	1,0
bis 1'200'000, für die weiteren 600'000	0,8
bis 5'000'000, für die weiteren 3'800'000	0,5
über 5'000'000	0,2
- 4 Die Mindestlohnsumme beträgt für Unternehmungen CHF 100'000.–. Für Alleinunternehmer entfällt die Mindestlohnsumme.

## Artikel 7 **Ausnahmen**

Ausnahmen bilden die folgenden Tatbestände: Todesfall mit gleichzeitigem Erlöschen der Firma, Konkurs, fruchtlose Pfändung. In diesen Fällen wird der Beitrag pro rata errechnet.

## Artikel 8 **Schlussbestimmungen**

Dieses Beitragsreglement ist an der Gründungsversammlung vom 4. April 2008 genehmigt worden. Es behält auch nach den Anpassungen an der Generalversammlung von suissetec Nordostschweiz vom 28. April 2023 seine Gültigkeit.

# Ausbildungsvereinbarung

1. Der Lehrbetrieb bildet die Lernenden nach Bildungsplan und nach den Grundsätzen der «QualiCarte» sowie der «Toplehrbetriebe» aus. Das Label «Toplehrbetriebe» [www.toplehrstellen.ch/toplehrbetriebe/](http://www.toplehrstellen.ch/toplehrbetriebe/) ist anzustreben.
2. Die Rekrutierung der Lernenden ist geplant und es wird ein Eignungstest durchgeführt, welcher eine niveaugerechte Zuteilung EFZ/EBA ermöglicht (Empfehlung: Eignungstest suisselec für Berufe in der Gebäudetechnik, Version 2008). Der Eignungstest wird der suisselec Nordostschweiz bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
3. Die Lernenden werden im Betrieb umfassend eingeführt sowie nach der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan ausgebildet.
4. Der Praxisbildner ist für den persönlichen Umgang mit Lernenden ausgebildet und nimmt, wie auch der Berufsbildner, regelmässig an obligatorischen Auffrischungs- oder Berufsbildnerkursen teil.
5. Die Lernenden bekommen durch den Lehrbetrieb während der Arbeitszeit genügend Möglichkeiten für Ausbildungseinheiten, Praxisaufträge, Lerndokumentation und die Vorbereitung für das QV.
6. Die Lernenden bekommen vom Berufs- und Praxisbildner qualifizierte Rückmeldungen und werden beurteilt inklusive Definition von Massnahmen oder Konsequenzen.
7. Der Lehrbetrieb ist im regelmässigen Austausch mit der Berufsschule und dem ÜK-Standort.
8. Der Lehrbetrieb ist bei Bedarf bereit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) oder dem Bildungscoach der Berufsbildungskommission Gebäudetechnik Nordostschweiz (BBK GN) Probleme bei der Ausbildung zu diskutieren, Verbesserungsvorschläge aufzunehmen und vereinbarte Massnahmen umzusetzen.
9. Der Lehrbetrieb ist bereit die anonymisierten Daten über die QV-Resultate seiner Lehrlinge an suisselec Nordostschweiz abzugeben.

Sekretariat  
suissetec Nordostschweiz  
Oerlikonerstrasse 38  
8057 Zürich  
Tel. 044 315 55 35  
Fax 044 312 46 12